



AMTSGERICHT MOERS

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 24. Juli 2024, 9.00 Uhr,
im Saal 220, 2. Etage, Amtsgericht Moers, Haagstr. 7, 47441 Moers**

das im Grundbuch von Vluyn Blatt 1778 eingetragene
Teileigentum in einem Wohn- und Geschäftshaus

Grundbuchbezeichnung:

4611/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Vluyn,
Flur 2, Flurstück
977, Hof- und Gebäudefläche, Glogauer Straße 7, 9, groß 62,46 ar
verbunden mit dem Teileigentum an dem Geschäftslokal Nr. 59 und den
Kellerräumen des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Ladenlokal im Erdgeschoss in einem 1-8 geschoßigen Wohn- und Geschäftshaus, unterkellert, mit Flachdach, Baujahr 1967. Die Nutzfläche beträgt nach den Unterlagen ca. 115 qm. Es fand keine Innenbesichtigung statt. Das Ladenlokal steht vermutlich leer.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 83.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Moers, 22.05.2024